

Der Oberbürgermeister

Amt: Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

AZ:

Beschlusskontrolle: 30.09.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0231/20 öffentlich

Betreff: Beschluss zur Verlängerung der Sanierungssatzung

| | | Abstimmungsergebnis: | | | Änderung des Beschlussvorschlages |
|---|-------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | |
| Vorberatung Bau- und Sanierungsausschuss | 19.08.2020 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entscheidung Stadtrat | 27.08.2020 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 80

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Elke Krause

Amt: 80

mitgezeichnet: Holger Dittrich Dez. II

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Mit dieser Vorlage wird dem Stadtrat die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Bernburg für das Gebiet der Sanierungssatzung bis zum 31.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

1. Begründung für die Festlegung einer Frist für die Durchführung der Sanierung

Die Sanierungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) zum Sanierungsgebiet „Altstadt“ Bernburg wurde erstmalig mit Beschluss des Stadtrates vom 18.04.1996 verabschiedet und ist seit dem 26.09.1996 rechtswirksam. Die Sanierungssatzung in der Fassung vom 12.04.2001 trat mit der Bekanntmachung am 24.05.2001 in Kraft.

Gemäß § 235 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind *„Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden“*.

Die Notwendigkeit zur Festlegung einer über den 31.12.2021 hinausreichenden Frist hat die Stadt Bernburg (Saale) bereits mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030) begründet (Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2018, Beschluss-Nr. 912/18. 20). Im Maßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan (MKFZ-Plan) des ISEK 2030 wurde dargestellt, dass bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme weitere Einzelmaßnahmen zum Erreichen der Sanierungsziele erforderlich sind. Als Zeitpunkt für das Erreichen der Sanierungsziele wurde das Jahresende 2023 genannt.

Die im MKFZ-Plan enthaltenen Einzelmaßnahmen sind im Übrigen in die Berechnung der sanierungsbedingten Anfangs- und Endwerte bei der Erstellung der besonderen Bodenrichtwertkarte für das Sanierungsgebiet eingeflossen. Sie haben somit Auswirkungen auf die Ausgleichsbeträge.

2. Begründung für die Notwendigkeit des Satzungsbeschlusses im Jahr 2020

Auf der Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2018 sind die Städte des Landes Sachsen-Anhalt aufgefordert worden, die Schlussabrechnungen der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bis zum 31.12.2020 vorzulegen.

Für den Fall, dass nach dem Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch Einzelmaßnahmen realisiert oder beendet werden sollen, wurden die Städte aufgefordert, auf der Grundlage von § 235 Absatz 4 i.V.m. § 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB einen entsprechenden Beschluss zur Festlegung der Frist bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme zu fassen und dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Die Schlussabrechnung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Bernburg wird aktuell durch den Sanierungsträger erstellt. Zur Schlussabrechnung gehört u. a. ein Sachbericht. Dieser begründet gegenüber dem Landesverwaltungsamt, dass die Ziele der Sanierungsmaßnahme noch nicht vollständig erreicht sind und dass bis zum Abschluss im Jahr 2023 weitere Finanzmittel für den Abschluss der Gesamtmaßnahme vorhanden sind. Dafür leistet die Stadt Vorauszahlungen auf die nach Aufhebung der Sanierungssatzung zu erhebenden Ausgleichsbeträge. Die bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme durchzuführenden Einzelmaßnahmen sind im Sachstandsbericht benannt. Neben

verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sanierungsvermögen und der Auflösung des Treuhandvermögens an Grundstücken betrifft das vor allem die grundhafte Erneuerung der Schlossgartenstraße.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Sanierungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Umsetzung der mit dem ISEK 2030 beschlossenen Maßnahmen und Ziele beschließt der Stadtrat gemäß § 142 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Bernburg für das Gebiet der Sanierungssatzung in der Fassung vom 24.05.2001 bis zum 31.12.2023.

Anlagen: